



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Krähen, Kormorane und Bisams

1. Wird die Landesregierung Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Krähen ergreifen?

Wenn ja,

- aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wird sie es tun,
- an welchen Orten wird sie es tun,
- wann wird sie es tun
- und mit welchen Maßnahmen wird sie es tun?

Wenn nein, warum nicht.

Ja.

Im Rahmen einer Änderung der Landesjagdzeitenverordnung sollen Rabenkrähe und Elster gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes auf Landesebene zu jagdbaren Arten erklärt werden. Die beiden Arten werden eine Jagdzeit erhalten, die landesweit gültig sein wird.

Derzeit wird die Änderung der Landesjagdzeitenverordnung im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vorbereitet.

2. Wird die Landesregierung Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Kormoranen ergreifen?

Wenn ja,

- aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wird sie es tun,
- an welchen Orten wird sie es tun,
- wann wird sie es tun
- und mit welchen Maßnahmen wird sie es tun?

Wenn nein, warum nicht.

Ja.

Derzeit wird im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf der Grundlage des § 43 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Landesverordnung für Genehmigungen von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane vorbereitet. Die zu treffenden Regelungen werden landesweit gültig sein, soweit sie nicht mit nationalen bzw. internationalen Artenschutzregelungen kollidieren. Die konkreten Inhalte der Verordnung werden derzeit erarbeitet.

3. Wird die Landesregierung Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Bisams ergreifen?

Wenn ja,

- aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wird sie es tun,
- an welchen Orten wird sie es tun,
- wann wird sie es tun,
- mit welchen Maßnahmen wird sie es tun
- und welche Finanzmittel wird das Land den Kommunen und den zuständigen Verbänden hierfür zur Verfügung stellen?

Wenn nein, warum nicht.

Ja.

Im Rahmen einer Änderung der Landesjagdzeitenverordnung sollen Bisamratte gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes auf Landesebene zu jagdbaren Arten erklärt werden. Die Art wird eine Jagdzeit erhalten, die landesweit gültig sein wird. Die sich daraus möglicherweise ergebenden finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Derzeit wird die Änderung der Landesjagdzeitenverordnung im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vorbereitet.